



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

**FFV** Forschungsstelle für  
Verbraucherrecht

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel  
Dipl.-Jur. Christoph Hanecker

# VERBRAUCHERSCHUTZ BEI DAUERVERTRÄGEN

Zusammenfassung

9. Mai 2025

## Impressum

**Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel**  
**Dipl.-Jur. Christoph Hanecker**

**Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)**

**Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht so-  
wie Rechtsvergleichung**

[verbraucherrecht@uni-bayreuth.de](mailto:verbraucherrecht@uni-bayreuth.de)

Universität Bayreuth  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Verbraucherrecht  
95440 Bayreuth  
Deutschland

**im Auftrag des**

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

[recht-und-handel@vzbv.de](mailto:recht-und-handel@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

# ZUSAMMENFASSUNG

Vertragsrecht und Verbrauchervertragsrecht befinden sich im Wandel. Die Regelungen des BGB wie auch der einschlägigen EU-Richtlinien sind bislang sehr stark auf den punktuellen Austausch Ware gegen Geld zugeschnitten – sie sind kaufrechterorientiert. Der vor allem durch Digitalisierung und Nachhaltigkeitstransformation zu beobachtende Wandel stellt diese Kaufrechtsorientierung infrage und macht erhebliche Anpassungen der Vertragsrechte wie auch der Verbrauchervertragsrechte erforderlich.

Gekennzeichnet ist der Wandel durch eine Zurückdrängung des klassischen Kaufs zugunsten von Kaufverträgen mit begleitenden oder nachlaufenden Leistungen und Pflichten (etwa Updates, Rücknahmepflichten, begleitenden Dienstleistungen etc.), durch die Ausweitung von Nutzungsverträgen (*service by design*) und von einer Zunahme gemischter Verträge. Dauerverträge und Verträge mit einzelnen Dauerwirkungen werden so zum Regelfall. Wesentliche Teile des kaufrechterorientierten Vertragsrechts und Verbrauchervertragsrechts bedürfen angesichts dieser Entwicklung der vorausschauenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision.

Das vorgelegte Gutachten widmet sich einerseits der Überprüfung der klassischen Schutzinstrumente Widerruf und Informationspflichten im Hinblick auf die Eignung für die zunehmend wichtigen Dauersituationen. Andererseits stehen erforderliche Ergänzungen im allgemeinen Vertragsrecht sowie im Recht der Nutzungsverträge im Fokus; dabei geht es vor allem darum, gesetzgeberische Wertentscheidungen durch dispositive Normen herbeizuführen, auf denen dann – im Bedarfsfalle – Verbraucherschützende Regelungen, aufbauen können, von denen aus Verbraucherschutzgründen nicht abgewichen werden darf.

## I. Begrenzte Eignung von rückwirkendem Widerruf und Informationspflichten

Das rückwirkende Verbraucherschützende Widerrufsrecht ist für Dauerverträge und insbesondere für Dienstleistungen und Nutzungsverträge wenig geeignet. Die aktuelle Gesetzeslage wird daher durch eine Vielzahl punktueller Ausnahmenvorschriften bestimmt; die dadurch entstehende Komplexität des Regelungsregimes muss reduziert werden. Das Widerrufsrecht sollte für Dauerverträge weitgehend auf kündigungsartige Wirkungen begrenzt sein; das entspricht der Rechtslage der allermeisten Sonderregeln zum Widerruf.

Informationspflichten als Verbraucherschutzinstrument beziehen sich meist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Im Gegensatz zu punktuellen Austauschverträgen weisen Dauerverträge aber meist kein über die gesamte Vertragslaufzeit fixiertes Pflichtenprogramm auf, was die gegebenen Informationen entwertet. Dafür ist bislang keine Vorsorge getroffen, wobei auch eine Reduktion der – ggf. später änderungsbedürftigen – Informationen mit in den Blick zu nehmen ist. Nötig ist aber vor allem, Rechtsgrundlagen zur Modifikation von Dauerverträgen sowie daran anknüpfende Informationspflichten bei Vertragsänderung (und auch Vertragsverlängerung) zu schaffen.

## II. Vertragsschlüsse und insbesondere Kundenpostfächer

Aktualisierungsbedarf besteht auch im Bereich des allgemeinen Vertragsschlussrechts – auch weil die betreffenden Regeln auf Vertragsänderungsvereinbarungen Anwendung

finden. Bei den verschiedenen hier einschlägigen Buttonlösungen (Vertragsschlussbutton, Kündigungsbutton und künftig Widerrufsbutton) sollte verstärkt auf eine sprachliche und strukturelle Einheitlichkeit der Regeln geachtet werden. Die Rechtsfolgenseite des Vertragsschlussbuttons ist dringend überarbeitungsbedürftig, weil die Unwirksamkeitsfolge gerade für Dauerverträge viel zu weitreichend und teilweise Verbraucherschädlich ist. Stattdessen sollte auf die Rechtsfolgen des Widerrufs im Fernabsatz verwiesen werden. Für Dauerverträge sollte die Rückwirkung durch eine Heilung nach einem Jahr beanstandungsfreier Durchführung des Vertrags begrenzt werden. Zumindest sollte das deutsche Recht richtlinienkonform angepasst werden und dem Verbraucher die Entscheidung überlassen bleiben, ob er sich an den Vertrag gebunden halten will.

Für Kundenschnittstellen bedarf es einer dispositiven Regelung im Kontext des § 130 BGB. Diese sollte für die Nutzung von Kundenpostfächern und anderer zugangsbegründender technischer Einrichtungen die individuelle Üblichkeit der Benutzung durch die betreffende Person für den Empfang rechtsgeschäftlicher Erklärungen zum Maßstab erheben, wenn diese – anders als bei Wohnung oder Arbeitsstelle – keine physische Verbindung zum Kunden aufweisen. Diese Üblichkeit ist durch entsprechende Vermutungen (etwa Briefkopf, regelmäßige Nutzung bei Neutralität der Einrichtung) zu ergänzen. Die Einseitigkeit der Organisation der Kommunikationsumgebung bei der Verwendung von Kundenschnittstellen macht es zudem erforderlich, über die Fragen der Rechtsgelehrtslehre hinaus auch die Qualitätsmaßstäbe des Digitalvertragsrechts der §§ 327 ff. BGB an die betreffenden Gestaltungen anzulegen.

### III. Allgemeines Schuldrecht

Das allgemeine Schuldrecht bedarf der Ergänzung um dispositive Bestimmungen für Dauerverträge, insbesondere für Anlaufphase und Abwicklungsphase, für die ordentliche Kündigung, durch einen allgemeinen vertraglichen Unterlassungsanspruchs nach dem Vorbild von §§ 541, 1004 BGB sowie für die Suspendierung des Dauervertrags als Folge von Einreden. Auch die Vertragsänderung bedarf für Dauerverträge einer allgemeinen gesetzlichen Regelung zur gesetzgeberischen Klärung der grundlegenden Wertungen. Diese Regelung sollte eine einseitige Vertragsänderung aus wichtigem Grund, die über Zumutbarkeitsmaßstäbe für beide Seiten kontrolliert wird, ein Sonderkündigungsrecht für die andere Seite begründet und mit einer Preisanpassung verbunden ist, enthalten.

### IV. Kauf mit Dauer- und Serviceelementen („Kauf+“)

Beim Kauf sollten die offenen Fragen der Gefahrtragung für Risiken aus Dauer- und Serviceelementen zunächst im Wege von Musterverfahren geklärt werden. Das Handeln Dritter – Transporteure, App-Anbieter, Anbieter digitaler Dienstleistungen etc. – zum Zwecke der Vertragserfüllung hinsichtlich der zusätzlichen Elemente muss auch hinsichtlich der Verschuldensmaßstäbe dem Verkäufer zugerechnet werden. Selbstvornahmerechte des Verbrauchers hinsichtlich der Service- und Dauerelemente dürfen in Mischsituationen durch die derzeit favorisierten Absorptionen nicht verdrängt werden. Besser wäre eine dem Werkvertrag entsprechende Selbstvornahme auch beim Kauf, die auch für B2B-Verträge gelten sollte.

## V. Verbraucherschutz bei Nutzungsverträgen

Das allgemeine Nutzungsvertragsrecht erfährt einen erheblichen Bedeutungszuwachs für Verbraucher. Die neu auftretenden Vertragsgestaltungen funktionieren häufig als obhutslose Nutzung. Darauf ist das allgemeine Nutzungsvertragsrecht der §§ 535-548a BGB nicht hinreichend abgestimmt; die Vorschriften bedürfen daher der Ergänzung respective Modifikation für solche Fälle. Bislang fehlen effektive Mechanismen für die vollständigen Bestimmung des Umfangs der vom Vermieter dem Verbraucher eingeräumten Nutzungsbefugnis. Zur Gewährleistung der Eignung des eingeräumten Nutzungsrechts für die Nutzung durch den Verbraucher sollte der Sachmangelbegriff des Mietrechts auf die unzureichende Rechtverschaffung erweitert werden (*fitness for purpose*). Nutzungsüberschreitungen seitens des Verbrauchers müssen schließlich effektiv sanktionierbar sein. Das allgemeine Nutzungsvertragsrecht sollte dazu – auch als gesetzliches Leitbild – zusätzliche Regeln vorsehen.